

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 16. November 2017

*n'existe qu'en allemand*

### **Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung Stellung nehmen zu können.

Zu Beginn ist hier nochmals festzuhalten, wie dies der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) bereits in früheren Stellungnahmen getan hat, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit bzw. Subventionierung von Gebäudeinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, keine geeignete Massnahme der Energiestrategie 2050 ist. Dies, weil erstens die Lenkungswirkung von steuerlichen Entlastungen im Bereich der energetischen Sanierungen relativ gering ist. Zweitens führt diese Massnahme zu hohen Steuerausfällen bei Bund, Kantonen und Gemeinden, wobei zusätzlich ins Gewicht fällt, dass die Mitnahmeeffekte gross sind. Drittens, obschon im erläuternden Bericht (S. 8) dieser Umstand so positiv wie möglich gedeutet wird, haben Steuerabzüge immer den unerwünschten Nebeneffekt, dass hohe Einkommen stärker begünstigt werden als tiefe Einkommen. Zudem fehlen nach wie vor flankierende Massnahmen im Bereich des MieterInnenschutzes, damit energetische Sanierungen die Wohnkosten in Ballungszentren nicht zusätzlich in die Höhe treiben.

Der SGB ist mit der rechtlichen Definition der Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten für den Ersatzbau, wie sie in der vorliegenden Verordnung vorgeschlagen ist, einverstanden. Zu begrüssen ist zudem die Klarstellung dessen, was nicht unter die Rückbaukosten fällt und somit nicht abzugsfähig ist (in Art. 2 Abs.2) sowie die Eingrenzung von Ersatzneubauten auf jene Bauten, die innert zwei Jahren auf dem gleichen Grundstück errichtet werden und eine gleichartige Nutzung aufweisen (Art. 3). Die neue Lösung der Übertragungsmöglichkeit der Investitionskosten – die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen – auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden, solange die Aufwendungen im Jahr, in denen sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten, ist aus Sicht des SGB der Schweizer Steuersystematik fremd. Auch andere abzugsberechtigte Ausgaben (z.B. Berufsauslagen, Schuldzinsen, Beiträge Säule 3a) können nicht einfach in die nächstfolgende Steuerperiode überwältzt werden. Aus diesem Grund, und auch weil die Verteilungswirkung der steuerlichen Entlastung keinesfalls so einfach ausfällt wie im erläuternden Bericht (S. 8) ausgeführt, scheint uns die Übertragungsmöglichkeit widerspruchsvoll und wenig praktikabel.

Um einen Teil der erheblichen Mitnahmeeffekte dieser Vorlage zu mindern, soll Artikel 1 dahingehend präzisiert werden, dass Investitionen lediglich unter Einhaltung bestimmter energetischer Mindeststandards abzugsberechtigt sind. Aus diesem Grund soll Art. 1 Abs. 1 wie folgt ergänzt werden:

**Art. 1 Dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen**

(Art. 32 Abs. 2 zweiter Satz DBG)

<sup>1</sup> Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden, **sofern diese den energetischen Mindeststandard bereits aufweisen oder durch die Investitionen erreichen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Daniel Lampart  
Leiter SGB-Sekretariat